



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

57. Jahrgang

Nr. 10

09.06.2022

Bebauungsplan Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 13 b BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West) gefasst sowie die Begründung gebilligt:

„Der Rat beschließt:

- A) Die im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West) insgesamt vorgebrachten Stellungnahmen werden nach der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Beschlussvorschläge der Verwaltung (ANLAGEN Abwägungstabellen 1 Träger/ 2 Öffentlichkeit) beschieden.
- B) Den redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in Begründung und als Hinweise im Planwerk wird zugestimmt.
- C) Der Bebauungsplan Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West) der Stadt Oer-Erkenschwick wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.“

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Lohhäuser Straße im Osten, den Hegenbach im Westen sowie der angrenzenden Bebauung im Süden. Es umfasst die Flurstücke 356, 358 und 371 in der Flur 43. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,4 ha und umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West)



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 dient dem städtebaulichen Ziel, die Arrondierung des westlichen Lohhäuser Berges voranzutreiben und planungsrechtlich über die Ausweisung eines Wohngebietes zu sichern. Um die weiterhin bestehende hohe Baulandnachfrage erfüllen zu können, besteht die Notwendigkeit, neue Wohnbereiche zu erschließen bzw. vorhandene zu ergänzen. Die Arrondierung der vorhandenen Bebauung an der Lohhäuser Straße in westlicher Richtung soll der Stadt die Möglichkeiten geben, auch kurzfristig verfügbare Wohnbauflächen anbieten zu können.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort in der Abteilung 4.1 im Rathaus der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 3. Etage während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ebenso sind die Planunterlagen im Internet auf dem Portal der Abteilung Stadtplanung (www.o-sp.de/oer-erkenschwick) einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 (Gebiet: Neue Kämpfe/ Lohhäuser Straße-West) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick, Abteilung Planung, Rathaus, Rathausplatz 1 in 45739 Oer-Erkenschwick unter der Darlegung des in Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Oer-Erkenschwick, 09.06.2022, 10.45 Uhr

**Wewers
Bürgermeister**